

Stellungnahme



zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“
(Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)

06.11.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

[Redacted signature block]

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Ab 2025 soll für alle Kinder im Grundschulalter ein individueller Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gelten. Der Bund will sich bis 2021 mit insgesamt zwei Milliarden Euro am Ausbau der Betreuungsangebote beteiligen. Das Gesetz zur Einrichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ in vorliegender Entwurfsfassung soll den Rahmen setzen, über den die Bundesmittel den Ländern gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt werden können.

Der DGB begrüßt das Vorhaben insgesamt ausdrücklich und insbesondere, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Ausbau der Betreuungs- und Bildungsangebote benennt. Das Gesetz ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Länder die Bundesmittel erhalten und mit dem Ausbau beginnen können.

Die Entscheidung des Bundes, die angesetzten zwei Milliarden Euro zweckgebunden und damit nachprüfbar in ihrer Verwendung über ein Sondervermögen bereitzustellen und nicht etwa über eine Erhöhung der Umsatzsteuerpunkte ist aus Sicht des DGB der richtige Weg. Damit es allerdings einen Rechtsanspruch auf qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung gibt, müssen nach Auffassung des DGB qualitative Standards formuliert werden, unter anderem zum Einsatz von Fachkräften, zur Fachkraft-Kind-Relation oder zu den Räumlichkeiten. Dies wären auch vor dem Hintergrund, dass die Große Koalition laut Koalitionsvertrag „auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen“ will, wichtige Vorgaben.

Die Nennung von qualitativen Mindestanforderungen trüge dazu bei, gleichwertige Betreuungs- und Bildungsangebote und damit gleichwertigere Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu fördern. Gleichzeitig könnte damit verhindert werden, dass in finanzschwachen Ländern und Kommunen günstige Betreuungsangebote mit geringer Qualität entstehen, die dem Ziel des Gesetzesvorhabens und dem, was Eltern, Kinder und die tätigen Fachkräfte von einem guten Ganztage erwarten, widersprechen.

Zur Verankerung des Rechtsanspruchs sieht der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vor, das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu nutzen. Dies ist aus Sicht des DGB ein guter Weg, da das Fachkräftegebot gemäß §72 SGB VIII deutlich mehr zur Qualitätssicherung außerunterrichtlicher Betreuungs- und Bildungsangebote beiträgt, als die unterschiedlichen Regelungen und Handhabungen der Länder und Kommunen, welche zumeist geringere Anforderungen formulieren. Gleichwohl spricht sich der DGB für eine Umsetzung des Rechtsanspruchs im Rahmen gebundener Ganztage Schulen aus.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist nach der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflege für Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt folgerichtig und überfällig. Zum einen, weil schulische Ganztagsbetreuung die



Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Anschluss an den Kita-Besuch sicherstellt. Vor allem für Frauen werden damit die Bedingungen für die Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit deutlich verbessert und die Notwendigkeit neuerlicher Arbeitszeitreduzierung oder Erwerbsunterbrechung aufgrund fehlender Betreuungsinfrastruktur reduziert. Mit der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter können mit hin Einkommenseinbußen und Nachteile für Frauen bei der sozialen Sicherung vermieden werden. Zum anderen kommt gute Betreuung und Bildung allen Kindern zugute. Individuelle Begleitung und Förderung auch außerhalb des Unterrichts unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und begünstigt den Bildungserfolg und die Teilhabechancen.

Diesen Zielen haben sich 2018 die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag verschrieben und eine finanzielle Bundesbeteiligung von zwei Milliarden Euro für den Ausbau der Ganztags- und Betreuungsangebote zugesagt. Diese zwei Milliarden Euro können mit Blick auf den Gesamtbedarf allerdings nur als Anschlagfinanzierung gewertet werden. Weder kann damit dem prognostizierten finanziellen Gesamtbedarf der Länder für den quantitativen Ausbau - noch den Kosten für qualitative Entwicklungen Rechnung getragen werden. Noch weniger genügen die zwei Milliarden Euro, um dem kürzlich vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neu berechneten Kostenaufwand gerecht zu werden.

Laut DJI werden mindestens 7,5 Milliarden Euro an Investitionskosten benötigt und ab 2025 zusätzlich 4,5 Milliarden Euro jährlich für den laufenden Betrieb.¹ Da es sich hierbei um bundesdurchschnittliche Berechnungen handelt, ist davon auszugehen, dass finanzschwache Bundesländer und Kommunen auch weit mehr finanzielle Unterstützung benötigen.

Entsprechend dem vom DJI ermittelten Gesamtbedarf für den Ganztagsausbau fordert der DGB den Bund auf, seinen Anteil an den Ausbaurkosten deutlich zu erhöhen und vor allem zu verstetigen. Eine dauerhafte Beteiligung an den laufenden Kosten (Betriebskosten) ist auch nach 2021 sicherzustellen. Dies kann verfassungsrechtlich über Artikel 104c GG „zur Förderung von gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote“ erfolgen. Damit würde der Bund gleichzeitig sein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einlösen, den laufende Kostenbelastungen der Kommunen für den Ausbau der Ganztagsbetreuung Rechnung zu tragen.

¹ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Hintergrundinformation_DJI_Kosten_Ganztag_Oktober_2019.pdf, entnommen 06.11.2019.